

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz - Drs. 17/8697

Berichtersterterin: Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 17/8697, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage zu dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen aller Ausschussmitglieder zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Gegenstand des am 7. Juli 2017 direkt an die Ausschüsse überwiesenen Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) - sog. Seveso-III-Richtlinie - im Störfallrecht des Landes für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Anwendungsbereiche können u. a. Hochschulen und private, nicht-kommerzielle Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung oder karitativer Organisationen sein. Die insoweit im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen den für sonstige Betriebsbereiche geltenden bundesrechtlichen Regelungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -).

Der Gesetzentwurf war in den Ausschüssen inhaltlich nicht umstritten. Die kommunalen Spitzenverbände haben auf eine Anhörung verzichtet und auf ihre Stellungnahme im Rahmen der Verbandsbeteiligung der Landesregierung verwiesen. In dieser hatten sie den Gesetzentwurf begrüßt und keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes):**Zu Nummer 2 (§ 2):**

In Absatz 1 Satz 1 soll die Fundstelle aktualisiert werden; der Änderungsvorschlag zu Satz 2 hat nur rechtsförmliche Gründe.

Zu Nummer 4 (§ 3 a):

Zu Satz 1 wird eine Angleichung an die entsprechende Regelung in § 23 b Abs. 1 Satz 1 BImSchG empfohlen. Danach ist Gegenstand der Genehmigung entweder (1.) die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder (2.) die störfallrelevante Änderung (vgl. Bundestagsdrucksache 18/10057,

S. 12 und 13). Diese Systematik und auch der Sprachgebrauch des § 23 b BImSchG im Übrigen sollen hier übernommen werden.

Bei der Empfehlung zu Satz 2 handelt es sich lediglich um eine rechtstechnische Änderung der Formulierung aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Änderungsempfehlung zu Satz 3 hat nur sprachliche Gründe.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 2 vorsorglich, anstelle einer Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 BImSchG die dortigen Nennungen des jeweils eingeschränkten Grundrechts hier ausdrücklich in einem neuen Satz 2 vorzunehmen, um den Anforderungen des Zitiergebots nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sicher Rechnung zu tragen. Auf § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 BImSchG muss dann hier in Satz 1 nicht mehr verwiesen werden; Satz 1 ist redaktionell entsprechend anzupassen.

Zu den in Absatz 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs ausdrücklich aufgeführten „Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 a BImSchG“ gehört es u. a., dass die betreffende Anlage „gewerblichen Zwecken dient oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet“; diese Voraussetzung kann hier keinesfalls eintreten (siehe § 2 Abs. 2). Das Gemeinte kann aber auch wie empfohlen kürzer und präziser zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Absatz 5 wird eine Angleichung an § 25 a BImSchG empfohlen. Allerdings sind die Worte „und betrieben“ in § 25 a BImSchG nicht enthalten. Sie sollen aber eingefügt werden, um die Fallgruppen der hiesigen Regelung an diejenigen in § 3 a anzugleichen. Möglicherweise ist im Bundesrecht eine entsprechende Angleichung des § 25 a BImSchG an § 23 b BImSchG im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens versehentlich unterblieben.

Zu Nummer 6 (§ 5):

Die Empfehlung zum einleitenden Satzteil des neuen Satzes 2 soll nur der sprachlichen Präzisierung dienen (nicht alle hier geregelten Zuständigkeiten „weichen“ von Satz 1 „ab“). Durch die vorgeschlagene Aufzählung kann die Regelung zudem etwas übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Nummer 7 (§ 5 a):

Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 entspricht zwar § 20 Abs. 3 Satz 2 12. BImSchV, ist jedoch hier wie dort mindestens sprachlich unpräzise, soweit davon gesprochen wird, dass „Anforderungen ... eintreten“. Es wird daher empfohlen, das Wort „eintreten“ durch die Worte „zu erfüllen sind“ zu ersetzen.

Zu Absatz 4 wird empfohlen, in den Nummern 1 und 2 jeweils am Ende die Worte „§ 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit“ zu streichen, weil die hier jeweils genannten Regelungen nach § 3 dieses Gesetzes ohnehin nur entsprechend gelten würden. Auch ohne eine Bezugnahme auf § 3 dieses Gesetzes kann die nur entsprechende Anwendung der betreffenden Vorschriften hier unmittelbar angeordnet werden.